

# Wirklich eine Einseitigkeit?

Autor(en): **F.N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 48

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539524>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wirklich eine Einseitigkeit?

Mit dem Artikel „Konfessionelle und gemischte Schule“ in Nr. 45 kann man nicht bedingungslos einig gehen. Gegen das Gute und Gutgemeinte darin wollen wir keineswegs Stellung nehmen, wohl aber dagegen, inwiefern der Artikel beitragen könnte zur Unkenntnis oder Verwässerung der Prinzipien für die christliche Erziehung.

1. Wir fragen: „Ist es eine Einseitigkeit, wenn man immer nur die Nachteile und Schäden herauskehrt von dem, was die Kirche grundsätzlich verwirft?! So etwas behaupten!“

2. Wir bestreiten nicht die Vorteile der gemischten Schule für die Andersgläubigen, glauben aber doch, sie seien nicht besonders hervorzuheben in Anbetracht der vielen Schäden und der Gefahr der gemischten Schule den Katholiken gegenüber. Hören wir einige Urteile von beiden Seiten:

a. Die liberale deutsche Lehrerzeitung selbst schrieb schon 1875: Die Simultanschulen (gemischten) sind die Vorstufen, die Pioniere für die eigentlichen konfessionslosen Schulen.“

b. Im Jahre 1869 richtete der Bischof von Speyer folgende Mahnung ans Volk:

„Der treue Gehorsam und die Ergebenheit gegen die Kirche verbietet jedem Katholiken, sich irgendwie an einem Antrag auf Einführung von konfessionell gemischten Schulen zu beteiligen, in der Beratung und Abstimmung über solche einzugehen oder gar zur Beschlußfassung einer solchen mitzuwirken.“

c. Der hervorragende Protestant (!) Generalsuperintendent Dr. Bauer sagt:

„Wahre Parität ist in der konfessionellen Schule allein.“

„Ich habe es immer behauptet und behaupte es noch:

Die Simultanschule ist die Schule der Knechtschaft, da sie das innerste Leben, das Glaubensleben bindet,

die Schule der Unduldsamkeit, denn auf die Schulbänke zusammengerückt, werden bald die Evangelischen von den Katholiken, bald die Katholiken von den Evangelischen durch diese und jene Meinung des Lehrers sich gekränkt fühlen,

die Schule der Prosa, . . . ,  
die Schule der Charakterlosigkeit, denn der Lehrer ist in ihr verhindert, seine volle konfessionelle Persönlichkeit zur Geltung zu bringen . . .“ (a, b, c aus Kriege, „Die Simultanschule“.)

d. „Die Simultanschule ist — vom katholischen Standpunkt aus betrachtet — die Brutstätte des religiösen Indifferentismus, ja des Irr- und Unglaubens, der Intoleranz und Störung des konfessionellen Friedens.“ (Kiel, Kirche und Schule S. 60.)

Solcher Urteile wären noch viele anzuführen, namentlich dann, wenn es sich um die ausgesprochen konfessionslose Schule handelt, und das ist ja die gemischte Schule der Schweiz meistens, verfassungsgemäß.

Fr. N.

## Schulnachrichten aus der Schweiz.

**Luzern. Zwei Lichtblicke.** Der Große Rat hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.—20. November den Staatsbeitrag an die kantonale Pensionskasse, der auch das gesamte Lehrpersonal an den kantonalen Lehranstalten angehört, auf 8 Prozent der anrechenbaren Besoldung festgesetzt. Jedes Kassamitglied zahlt 4 Prozent. Der anrechenbare Ruhegehalt beträgt 60 Prozent (im Max. Fr. 4800) der zuletzt bezogenen Besoldung. Mit 35 Dienstjahren erlischt die Einzahlungspflicht der Mitglieder. —

In der gleichen Sitzung setzte der Rat die Nachsteuerungszulage pro 1918 für das gesamte Staatspersonal und die Lehrerschaft an allen öffentlichen Schulen wie folgt fest: Grundzulage 50 Fr., (regierungsrätlicher Vorschlag 40 Fr.) Familienzulage 20 Fr., Kindeszulage bis auf 18 Jahre 10 Fr.; alles monatlich auf 9 Monate rückwirkend. Somit erhält ein lediger Lehrer Fr. 450,

eine Familie ohne Kinder Fr. 630; mit drei Kindern Fr. 900; mit 5 Kindern Fr. 1080 u. Auch für pensionierte Lehrer und Angestellte wurden entsprechende Zuschüsse gewährt.

**St. Gallen.** Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 19. November das neue Lehrerbesoldungsgesetz (vergl. Nr. 47) einstimmig angenommen. Korrigierend sei bemerkt, daß die Sek. Lehrer nach 4 Dienstjahren 3700 Fr. (nicht 3600) erhalten. Die Lehrerinnen beziehen  $\frac{5}{6}$  der Lehrergehälter. Unser Korrespondent schreibt zu dem gleichen Thema:

Wohl untersteht das Gesetz noch dem Referendum. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das sozial-fortschrittlich-gefinnte St. Gallervolk mit der Besoldungsreform in diesen Rahmen nicht einig ginge. So hat die st. gall. Lehrerschaft ohne Streik und Tamtam, in Ruhe und pflichtgetreuer Arbeit ihre finanzielle Lage erheblich verbessert, besonders,